

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0337/14</b>	<b>Datum</b> 13.02.2015
<b>Dezernat: IV</b>	<b>FB 40</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	24.02.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.03.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	17.03.2015	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.03.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.04.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß Anlage 1.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 40	Pflichtaufgabe	X*	ja	X*	nein
----------------------	-------	----------------	----	----	----	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2014	JA	x	NEIN		

\* nur der Teil des Änderungsantrages der DS0088/13/1 ist eine freiwillige Aufgabe

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB4140 / TB 7100

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2014	1.863.000	41400200	54555000	x	
2014	700.000	41400200	54299000	x	
2014	62.000	41400200	54299400	x	
2014	110.000	41400200	54299410	x	
2015-2017	1.998.000	41400200	54555000	x	
2015-2017	875.000	41400200	54299000	x	
2015-2017	66.000	41400200	54299400	x	
2015-2017	190.000	41400200	54299410	x	
<b>Summe 2014</b>	<b>2.735.000</b>			<b>2.735.000</b>	
<b>Summe 2015-2017</b>					
<b>je</b>	<b>3.129.000</b>			<b>2.735.000</b>	
<b>Summe 2014-2017</b>	<b>12.122.000</b>				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2014	920.199	71000000	41111800	920.199	
2015	920.199	71000000	41111800	920.199	
2016	920.199	71000000	41111800	920.199	
2017	920.199	71000000	41111800	920.199	
<b>Summe 2014-2017</b>	<b>3.680.796</b>	nach § 10 FAG GVBl. LSA Nr. 26/12		<b>3.680.796</b>	
					(ab 2015 ist eine erneute Änderung des FAG zu erwarten)

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					

<b>Summe:</b>	
---------------	--

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 40	Sachbearbeiter Frau Andrae	Unterschrift AL / FBL Herr Krüger
---	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Herr Prof. Dr. Puhle	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.08.2015
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Der Stadtrat beschloss am 4.7.2013 die DS0088/13 „*Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg*“ (Beschluss-Nr. 1865-65(V)13) und gleichzeitig wurde mit Änderungsantrag DS0088/13/1 folgender Prüfauftrag erteilt:

*„Der Fachbereich Schule und Sport möge prüfen, inwieweit Schülern, die nicht im Schulbezirk innerhalb der Stadt wohnhaft sind, eine Kostenerstattung ermöglicht werden kann. Dazu sind die Anzahl der Schüler und der erforderliche Kostenaufwand zu ermitteln und dem Stadtrat zur Entscheidung auf dem Prinzip der Gleichbehandlung vorzulegen.“*

Mit der Darstellung des Ergebnisses des Prüfauftrages in der Information I0192/13 wurde zum damaligen Zeitpunkt ein Mehraufwand von ca. 100.000 Euro ermittelt.

Dennoch erteilte der Stadtrat gem. der Änderungsanträge A0128/13, A0128/13/1 und A0128/13/1/1 zur *Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg* den Auftrag, zum Schuljahr 2014/15 eine geänderte Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wegen geänderter Rahmenbedingungen erhöht sich nunmehr nicht nur der in I0192/13 ermittelte Aufwand für die Ermöglichung der Kostenerstattung für Schüler, die nicht im Schulbezirk innerhalb der Stadt wohnhaft sind. Es entstehen darüber hinaus folgende Mehraufwände:

1. Die MVB hat zum 1.8.2014 eine Preiserhöhung vorgenommen.  
Die Erhöhung des Schülerjahreskartenpreises um 6 Euro von 268 Euro auf 274 Euro je Schülerjahreskarte (6.250 Schüler x 274 Euro) und der Fahrkarten zum Unterricht außerhalb der Schulen, wie Schwimmen, Praktika u.ä., ergaben einen Mehraufwand im Vergleich zum Planansatz im Haushaltsjahr 2014 im Sachkonto 54555000 i. H. v. ca. 40.000 Euro, die im Zuge der laufenden Haushaltsdurchführung innerhalb des FB 40 gedeckt wurden.  
**Ab dem Haushaltsjahr 2015** ergibt sich in diesem Sachkonto ein **jährlicher Mehraufwand i. H. v. 135.000 Euro** (6.600 Schüler x 274 Euro). Durch die Einführung der Gemeinschaftsschulen und der damit verbundenen Schulbezirksaufhebung und mit dem durch diese Satzungsänderung geschaffenen Anspruch der Schüler auf eine Schülerjahreskarte, die mit Genehmigung eine Schule außerhalb ihres Einzugsbereiches besuchen, wird ein Mehrbedarf von ca. 350 Stück Schülerjahreskarten ab 2015 erwartet.
2. Gemäß § 71 Abs. 4a SchulG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten (Erstattung von Fahrtkosten mit Eigenbeteiligung). Hier steigen die zu erwartenden Aufwendungen auf Grund der o.g. Preiserhöhung durch die MVB und dem stetigen Aufwuchs von Antragstellern ebenfalls an. Die Tarifierhöhung für Fahrkarten um rd. 2 % verursachte im Haushaltsjahr 2014 einen Mehraufwand im Vergleich zum Planansatz im Sachkonto 54299410 i. H. v. rd. 81.500 Euro für die Erstattung von Fahrtkosten mit Eigenbeteiligung (Schuljahr 2012/13 rd. 700 Antragsteller, Schuljahr 2013/14 rd. 840 Antragsteller), die im Zuge der laufenden Haushaltsdurchführung innerhalb des FB 40 gedeckt wurden. **Ab dem Haushaltsjahr 2015** sind in diesem Sachkonto **Mehrkosten i. H. V. 80.000 Euro** eingestellt bzw. angemeldet worden.  
Für die Erstattung von Fahrtkosten ohne Eigenbeteiligung gem. § 71 Abs. 2 und 8 SchulG LSA ergibt die Tarifierhöhung der MVB im Sachkonto 54299400 einen vorauss. Mehraufwand i. H. v. 4.000 Euro ab Haushaltsjahr 2015, die ebenfalls im Haushaltsplan enthalten sind.
3. Die Einzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen sind zum Schuljahr 2014/15 aufgehoben (DS0484/13) und die Schulform Gemeinschaftsschule in die *Satzung über die Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg* aufgenommen worden (DS0088/13). Damit ist die gewählte Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule, zu der bei Überschreitung der Mindestentfernung ein Anspruch auf Fahrtkosten besteht.

Das ergibt folgenden geschätzten **Mehrbedarf in den kommenden 6 Schuljahren** (Stand Schuljahr 2014/15): 25 Schüler der 5. Klassenstufe, die im Schuljahr 2014/15 eine Gemeinschaftsschule/Sekundarschule außerhalb des Schulbezirkes besuchen x 274 Euro Schülerjahreskartenpreis = 6.850 Euro. Hochgerechnet aufwachsend auf die Folgeschuljahre ergibt sich folgender Mehraufwand **ab 2019/20**: 6 Schuljahrgänge x 25 Schüler, also ca. 150 Schüler x 274 Euro Schülerjahreskartenpreis = **41.100 Euro** für die Gemeinschaftsschuljahrgänge. Der tatsächliche Anspruch ist zzt. nicht einzuschätzen.

Gemäß SchulG LSA gilt weiterhin für Grund- und Sekundarschulen, dass die Schüler die Schule zu besuchen haben, in deren Schulbezirk sie wohnen und nur zu dieser Schule ein gesetzlicher Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Mit dem durch diese Satzungsänderung geschaffenen Anspruch der Schüler in den verbleibenden Sekundarschuljahrgängen (ab Schuljahrgang 7) auf eine Schülerjahreskarte, die mit Genehmigung eine Schule außerhalb ihres Einzugsbereiches besuchen, kommt als **freiwillige Aufgabe** folgender **Mehrbedarf** hinzu: Bei angenommenen 25 Schülern pro Sekundarschuljahrgang ergeben sich hochgerechnet **zwischen 2015/16 bis 2018/19 abschmelzend vorauss. insgesamt 68.500 Euro**:

2015 100 Schüler Kl. 7-10 x 274 Euro = 27.400 Euro,  
 2016 75 Schüler Kl. 8-10 x 274 Euro = 20.550 Euro,  
 2017 50 Schüler Kl. 9-10 x 274 Euro = 13.700 Euro und  
 2018 25 Schüler Kl. 10 x 274 Euro = 6.850 Euro  
 = insgesamt ca. 250 Schüler x 274 Euro Schülerjahreskartenpreis.

Die Schätzung der Zahl der Schüler der Grundschulen, die durch diese Satzungsänderung Anspruch auf Schülerbeförderung haben, wird auf Grundlage der Zahl der in der Verwaltung vorliegenden Genehmigungsbescheide des Landesschulamtes ermittelt (Anzahl der genehmigten Ausnahmeanträge des Landesschulamtes zum Besuch einer Grundschule außerhalb des Schulbezirkes pro Schuljahr mal Preis der Schülerjahreskarte für 4 Schuljahrgänge): 4 Schuljahrgänge x 80 Genehmigungsbescheide, also ca. 320 x 274 Euro Schülerjahreskartenpreis = **87.680 Euro ab 2015**.

4. Unabhängig davon ist mit der *Vergabe der Beförderung behinderter Kinder* (DS0166/14) ein erheblicher **Mehrbedarf im SK 54299000 im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 227.000 Euro** zu Lasten des FB 40 entstanden. Die aus der Ausschreibung resultierenden Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 350.000 Euro wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2015 zusätzlich angemeldet. Hiervon wurden Mittel in Höhe von 175.000 Euro im FB 40 in den Haushalt aufgenommen.

Für die **Schülerbeförderung** ergeben sich aus obiger Aufschlüsselung der Punkte 1-4 **Mehrkosten**

**für 2014 von 349.200 Euro**, die im Zuge der laufenden Haushaltsdurchführung innerhalb des FB40 gedeckt werden mussten und  
**ab 2015 jährlich von 569.000 Euro, davon sind 394.000 Euro zusätzlich im Haushaltsplan 2015 bereits veranschlagt. Davon müssen 175.000 Euro im Zuge der Haushaltsdurchführung 2015 im FB 40 kompensiert werden.**

Darauf entfallen für die **freiwillige Aufgabe** im Sinne der o.g. Änderungsanträge gem. Pkt. 3

**2015 ca. 115.080 Euro,**  
**2016 ca. 108.230 Euro,**  
**2017 ca. 101.380 Euro,**  
**2018 ca. 94.530 Euro und**  
**ab 2019 ca. 87.680 Euro.**

**Gem. SchulG LSA § 71 Absatz 7 beteiligt sich das Land an den Gesamtkosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Von den im**

**Jahr 2014 verausgabten 2.910.000 Euro** standen **gem. Festsetzung 920.199 Euro im TB des Fachbereiches Finanzservice** zur Verfügung.

Zur Umsetzung des Antrages A0128/13 einschließlich Änderungsanträge A0128/13/1 und A0128/13/1/1 als freiwillige Aufgabe sind folgende Änderungen in der Satzung vorzunehmen:

1. Der Absatz 5 des § 1 der Satzung wird gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
2. In § 2 Abs. 5 Buchstabe c wird nach dem Wort Anordnung „oder mit Genehmigung“ eingefügt.

Des Weiteren werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

3. § 4 Punkt I Abs. 1 Satz 2 wird hinter Schultagen „(Montag bis Freitag)“ ergänzt.
4. § 4 Punkt I Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen und in § 4 Punkt II Abs. 2 als Satz 2 eingefügt.

Die entsprechend geänderte Fassung (Neufassung) der Satzung über die Schülerbeförderung wird dem Stadtrat als Anlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Anlagen:**

Anlage 1 Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung

Anlage 2 Synopse